

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 03/2005

Datum: 23.02.2005

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
13	Kreis Coesfeld Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages am 02.03.2005	15
14	Musikschule Coesfeld Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2005	16
15	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	16

13/05 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 4. Sitzung des Kreistags am 02.03.2005, 16.30 Uhr, Kreishaus Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Haushalt 2004 - Jahresrechnung
- 3 Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung von Bürgerentscheiden
- 4 Produktgruppe: 51.05
Produkt: 51.05.02
hier: Aufgabenwahrnehmung nach dem Betreuungsgesetz
- 5 Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in 2005
- 6 Flächenpoolmanagement - Gesellschaftsgründung
- 7 Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge, 2. Änderung
- 8 Änderung von Haushaltsansätzen im Entwurf des Produkthaushalts 2005 Budget 01 - Sicherheit und Gesundheit, Produktbereich 032 - Ordnungsangelegenheiten, Produktgruppe 032.002 - Bevölkerungsschutz
- 9 Einrichtung einer Patenschaft mit einer „Teilregion“ in dem von der Flutwelle betroffenen Gebiet in Asien; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
- 10 Entwurf Produkt-Haushalt 2005
Beteiligung der Städte und Gemeinden am Aufstellungsverfahren gem. § 55 KrO NRW

- 11 Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Produkt-Haushalt 2005
- 12 Projekt der FBS Dülmen „Unterstützung im Alltag - Hilfen bei Demenz“
- 13 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2005
- 14 Entwurf Produkthaushalt 2005
- 15 Mitteilungen des Landrats
- 16 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 14.02.2005

gez. Püning
Landrat

14/03 - Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2005****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	996.200,00 €
in der Ausgabe auf	996.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	16.000,00 €
in der Ausgabe auf	16.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 419.481,40 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	42.640,39 €
Stadt Coesfeld	339.028,29 €
Gemeinde Rosendahl	37.812,72 €

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.02.2005 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 10.02.2005

gez. Dirks
Vorsitzende der Verbandsversammlung

15/03 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382 077 337 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18. Mai 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 18. Februar 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 392 012 217 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18. Mai 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 18. Februar 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 330 019 050 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 15.02.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 306 009 986 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 17.02.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer
